



ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Die KELAG Energie & Wärme GmbH beantragte unter Vorlage eines Projektes die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung von zwei mobilen Heiz-Containeranlagen auf Basis von Heizöl Extra Leicht (als Ausfallsreserve zur Not- und Spitzenlastabdeckung) sowie den Einbau eines Abgaswärmetauschers beim Biomasse-Heizwerk im Standort 4170 Haslach an der Mühl, Eichenweg 10, Parz.Nr. 523, KG Haslach (Errichtungs- und Betriebsbewilligung).

Hinsichtlich der näheren Details wird auf die Projektsunterlagen verwiesen.

Aus dem Ansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass es sich um eine Anlage handelt, die dem vereinfachten Verfahren zu unterziehen ist.

Zur Aufklärung der Sache und zur Feststellung, ob Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen erforderlich sind, wird eine mündliche Verhandlung mit Augenschein an Ort und Stelle durchgeführt.

Datum:	Dienstag, 31. März 2026
Ort der Zusammenkunft:	4170 Haslach a.d.M., Eichenweg 10
Zeit:	ca. 14:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der beiliegenden Zustellverfügung neben Ihrem Namen.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe (Technische Beschreibung und Einreichpläne etc.) bis 30. März 2026 Einsicht nehmen:

- beim Marktgemeindeamt Haslach an der Mühl und
- bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Anlagen- und Umweltschutzabteilung.

Für den Parteienverkehr sind wir bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach für Sie da:

Montag	07:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	07:30 - 17:00 Uhr
Mittwoch	07:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	07:30 - 12:00 Uhr
Freitag	07:30 - 12:00 Uhr

Bei telefonischer Vereinbarung sind Termine selbstverständlich auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, §§ 77, 81, 356 und 359b Abs.1 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 und § 93 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- ☒ durch Anschlag im Marktgemeindeamt Haslach an der Mühl
- ☒ Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach – (<http://www.bh-rohrbach.gv.at/aktuell/>)
- ☐ durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
- ☐ durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung

kundgemacht wurde.

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Hinweise

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter (Nachbar) beachten Sie bitte, dass Sie Innerhalb des Zeitraumes, in dem das dem Antrag zugrunde liegende Projekt bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach und dem Marktgemeindeamt Haslach an der Mühl zur Einsichtnahme aufliegt, von Ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und sich bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach schriftlich zum geplanten Vorhaben äußern können.

Sie haben eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, **eingeschränkte Parteistellung**. Soweit Sie Einwendungen dazu nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden der Behörde oder während der Verhandlung vorbringen, verlieren Sie diese Parteistellung.

Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen. Als Nachbarn sind auch die oben genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Silvia Stöbich

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.